

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 26.09.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 51/252

Beschlussvorlage

Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. §53a SGB VIII

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

08.11.2023

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

29.11.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

12.12.2023

Entscheidung

!2023-19-09 Vertrag Koordinierungsstelle (002)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Fortführung und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. §53a SGB VIII durch den SKFM Hilden e.V. nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

Erläuterungen und Begründungen:

Im Jugendhilfeausschuss vom 16.11.2022 mit der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/182 und im Rat der Stadt Hilden vom 13.12.2022 wurde mit der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/196 die Einrichtung der Koordinierungsstelle im Bereich der Vormundschaftsreform beschlossen.

Der dort eingebrachte Entwurf sah eine einjährige „Projektphase“ zur Entwicklung, Umsetzung und möglichen Fortsetzung der Koordinierungsstelle im Bereich der Vormundschaften ab dem Jahr 2024 vor.

Im Jahr 2023 konnte der mit der Planung und Durchführung beauftragte Träger, der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. in Hilden, die Koordinierungsstelle fachlich und personell aufbauen. Hierzu zählten insbesondere die Entwicklung von Kernprozessen zur Überwachung laufender Vormund- und Pflegschaften, Kernprozesse zur Erfüllung der Mitteilungspflicht sowie die konzeptionelle Entwicklung zur Akquise und Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Vormünder*innen.

Dem Träger wurden für die Durchführung der Projektphase Zuwendungen für Personal (0,5 VzÄ) gezahlt.

Aus Sicht des Fachamtes ist die einjährige Projektphase erfolgreich umgesetzt worden und die Fortführung und der weitere Ausbau der Koordinierungsstelle im Bereich der Vormundschaften wird befürwortet. Mit dem Träger soll eine entsprechende Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung für die Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gemäß § 53a SGB VIII geschlossen werden.

Der SKFM erhält für die übertragene Aufgabe in 2024 eine Zuwendung für Personalaufwand. Diese wurde für das Jahr 2024 mit 44.638€ kalkuliert und in die Haushaltsplanberatung eingebracht.

gez.

In Vertretung

Sönke Eichner

Erster Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine Aspekte zu erkennen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060312	Kindschaftsrechtsangelegenheiten		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	X	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan des Entwurfs des Haushalts 2024 enthalten:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024	0603120070	15	Transferaufwendungen	476.948 €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die Bereitstellung der Mittel für die Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen sind in dem im Rat am 13.09.2023 eingebrachten Entwurf des Haushalts 2024 enthalten.

Gez. Stuhlträger



VEREINBARUNG

über die Gewährung einer Zuwendung für die Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. § 53a SGB VIII

**Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.
nachstehend „Träger“ genannt,**

treffen für den Bereich

Fort- und Durchführung einer Koordinierungsstelle gem. § 53a SGB VIII

folgende Zuwendungsvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger führt die in § 2 beschriebenen Aufgaben durch. Hierfür erhält er von der Stadt eine zweckgebundene Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Träger führt auf der Grundlage der §§ 8a, 53 54, 57 des SGB VIII - §§ 1776, 1777 1781 1792 BGB - die Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie die Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern durch.
- 2) Die vorgenannten Aufgaben umfassen:
 - a) Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle
 - b) Gewinnung und allgemeine Eignungsprüfung und - Feststellung ehrenamtlicher Vormund:innen
 - c) fortlaufende Prüfung und qualifizierter Vorschlag zur Auswahl der/des am Besten geeigneten Vormunds:in
 - d) Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen

§ 3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Es gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Die Vertragsparteien evaluieren quartalsweise die unter § 2 in dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben.
2. Der Träger nimmt regelmäßig an themenspezifischen Fachtagungen, Veranstaltungen und/oder Fortbildungen teil.
3. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt der Träger Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiter/-in / Dipl. Sozialpädagoge/-in / Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch den Träger sichergestellt.
4. Bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII informiert der Träger gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden unverzüglich das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration und fertigt die notwendige Berichterstattung.

§ 4 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Stadt Hilden zahlt dem Träger für die in § 2 definierten Aufgaben auf der Basis des aktuell gültigen KGSt Gutachtens Kosten eines Arbeitsplatzes und Personalkosten für 0,5 VZÄ.

Der Berechnung der Personalkosten liegt eine Eingruppierung nach S 12 Gruppe 6 AVR Caritas in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung zugrunde. Eine ggf. während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Tarifierhöhung im Bereich der AVR wird berücksichtigt.

Die Zuwendung wird vierteljährlich in vier gleichen Raten an ein von dem Träger zu benennendes Konto ausgezahlt.

§ 5 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Dabei hat der Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Stadt kann die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

- die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde (z.B. durch unzutreffende Angaben),
- die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird,
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung ergeben hat.

§ 6 Berichtswesen und Verwendungsnachweis

- 1) Der Träger hat gegenüber der Stadt einen Verwendungsnachweis (Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel sind der Stadt Hilden zurückzuzahlen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, vom Träger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in die vorgenannten Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Träger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 7 Laufzeit

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung wird zunächst auf den 31.12.2025 befristet. Es handelt sich um eine neue Aufgabe und Leistungsverpflichtungen, die der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 den Kommunen verpflichtend übertragen hat.
- 3) Die Vereinbarung kann von allen Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- 3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder

dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Für die Stadt Hilden
Hilden, den

Hilden, den _____

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Sönke Eichner
Beigeordneter

Hilden, den _____

Für den Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e.V.

Hilden, den _____

Hubert Bader
Geschäftsführer

Entwurf